

SÜD BETON

www.sued-beton.at

LIEFERBETON
GES. M. B. H. & Co. KG

8423 ST. VEIT/V., Werkstraße 16
Telefon (0 34 53) 22 21
Telefax (0 34 53) 22 21 – 14
e-mail: office@sued-beton.at
Firmenbuch-Nr: FN 014318g, HG Graz
UID-Nr.: ATU 29643605



8403 Jöb bei Lebring
Telefon (0 31 82) 33 24

BAUSTELLE:

gültig ab 1. Februar 2018

ANGEBOT

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

DATUM:

PREISLISTE

Gültig ab 1. Februar 2018 bis auf Widerruf. Alle hier angeführten Preise ohne (20 %) MwSt. ab Werk Wagendorf bzw. Werk Jöb. Gegenstand jeder Betonlieferung sind unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen sowie die des Verbandes Österr. Transportbetonwerke. Bestellungen für Betonlieferungen: bis 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages. Bestellungen für Pumpleistungen: mindestens 2 Werkstage vorher.

Alle unsere Transportbetonwerke sind im Sinne der Ö-Norm B 4710-1 von akkreditierten Prüfstellen überwacht.

AUFZAHLUNG Z.L. 2018

€ 4,90/m³

(Zement- und Lohnkostenerhöhung)

AUFZAHLUNG F52

€ 3,90/m³

(Regelkonsistenzklasse ÖNORM B 4710-1)

TRANSPORTKOSTEN

Die Mindesttransportkosten im Lieferbereich betragen

bei Einhaltung der höchstzulässigen Beladung € 25,-- /m³

Nachlass bei Selbstabholung auf den Frei-Baustellenpreis € 11,-- /m³

(vereinbarte Konditionen gelten bei Selbstabholung nicht)

Mindermenge (unter der, für den jeweiligen Fahrzeugtyp
möglichen höchstzulässigen Beladung) € 25,-- /m³

BETON

ÖN B 4710-1 GK 22 MM, F45, EM	ZEMENT CEM ...	PREIS JE M ³ , AB WERK	ÖN B 4710-1 GK 22 MM, F45, EM	ZEMENT CEM ...	PREIS JE M ³ , AB WERK
C8/10 X0	II/A 42,5 N	€ 82,50	C35/45 B1	II/A 42,5 N	€ 126,--
C12/15 X0	II/A 42,5 N	€ 91,50	C40/50 B2	II/A 42,5 N	€ 130,50
C16/20 X0	II/A 42,5 N	€ 98,--	C45/55 B2	II/A 42,5 N	€ 137,--
C20/25 XC1	II/A 42,5 N	€ 101,--	C50/60 B2	II/A 42,5 N	€ 142,50
C25/30 XC1	II/A 42,5 N	€ 106,50	SONDER MISCHUNGEN		PREIS JE M ³ , AB WERK
C30/37 XC2	II/A 42,5 N	€ 117,--	SSM		€ 56,--
			ECC (Easy Compacting Concrete)		auf Anfrage
			SCC (Self Compacting Concrete)		auf Anfrage
			Weiße Wanne		auf Anfrage

BETONPUMPEN

AN- u. ABFAHRTSPAUSCHALE:

Autobetonpumpe bis 42 m Ausleger € 340,--

Autobetonpumpe bis 36 m Ausleger € 280,--

Autobetonpumpe bis 33 m Ausleger € 280,--

Fahrmischerpumpe bis 24 m Ausleger € 170,--

Aufzahlung für Pumparbeiten mit Stahlfasern € 3,-- /m³

Aufzahlung für Pumparbeiten mit Kunststofffasern € 2,-- /m³

PUMPKOSTEN:

0 – 30 m³ € 12,-- /m³

31 – 60 m³ € 11,-- /m³

61 – 100 m³ € 10,-- /m³

über 101 m³ € 9,-- /m³

MINDESTPUMPLEISTUNG: 20 m³/Std. für die Autobetonpumpe – 18 m³/Std. für die Fahrmischerpumpe

BETONPUMPEN

Bei Nichterreichen der vorhin angeführten Mindestpumpleistung wird für alle angeführten Betonpumpen eine Stehzeit von € 32,-- je begonnene Viertelstunde berechnet.

Umstellen der Betonpumpe innerhalb der Baustelle; je Neuaufstellung	€ 25,-- /Pa _____
Rohr- und/oder Schlauchverlängerungen: -125 mm Ø (bis GK 22)	€ 6,-- /lfm _____
(Vom Auftraggeber zu verlegen, abzubauen und zu reinigen) 0/16 Ausrüstung (bis GK 16)	€ 5,-- /lfm _____
0/8 Ausrüstung (bis GK 8)	€ 7,-- /lfm _____
Sichtbetonschlauch	€ 4,-- /m ³ _____
Aufzahlung für Pumpbeton (pumpbare Betone ab C12/15/F45)	€ 2,50/m ³ _____

Alle angeführten Preise gelten bei Pumpleistung innerhalb unseres Lieferbereiches und in der Normalarbeitszeit.

Bei Ausfall der Betonpumpe haften wir nicht für Folgeschäden, sind jedoch bemüht eine Ersatzpumpe zu besorgen.

Für einen geeigneten Aufstellort der Pumpe sorgt der Auftraggeber. Im Baustellenbereich muss die Reinigung der Betonpumpe, sowie die Entsorgung von Restbeton möglich sein. Andernfalls wird ein Entsorgungspauschalbetrag von € 70,-- je Anlassfall verrechnet.

BETONAUFGABLUNGEN €/m³

Kurzbezeichnung	Abgedeckte Umweltklasse lt. ÖNORM B 4710-1	W/B-Wert	Luftgehalt %	C16/20	C20/25	C25/30	C30/37
–	XC1	0,70	–	€ 3,30	–	–	–
–	XC2	0,65	–	€ 9,50	€ 8,--	€ 6,--	–
B1	XC3/XW1 (A)	0,60	–	€ 13,--	€ 12,50	€ 11,50	€ 7,50
B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	0,55	–	€ 19,50	€ 16,50	€ 13,--	€ 10,--
B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	0,55	2,5-6,5	€ 22,--	€ 20,50	€ 18,50	€ 14,--
BETONAUFGABLUNGEN €/m³							
B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	0,50	–	€ 23,50	€ 21,50	€ 19,50	€ 16,--
B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	0,50	2,5-6,5	€ 24,--	€ 22,50	€ 20,50	€ 16,50
B6/C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	0,45	2,5-6,5	€ 43,50	€ 40,50	€ 36,--	€ 29,50
B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	0,45	4,0-8,0	€ 29,50	€ 27,50	€ 26,--	€ 22,--
B8	XC3/XW1/UB1 (A)	0,60	–	€ 18,50	€ 15,50	€ 12,--	€ 10,--
B9	XC3/XW1/UB2 (A)	0,60	–	€ 20,50	€ 17,50	€ 14,--	€ 12,--
B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	0,55	–	€ 22,--	€ 18,50	€ 15,50	€ 13,--
B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	0,55	–	€ 24,--	€ 21,--	€ 17,50	€ 15,50

AUFZABLUNGEN €/m³

Gesteinskörnung	Aufpreis je m ³	Konsistenz	Aufpreis je m ³	Zemente	Aufpreis je m ³
Größtkorn 32 mm	€ 0,--	C0-C2	€ 0,--	CEM II/A 52,5 N	€ 6,50
Größtkorn 16 mm	€ 9,--	F 38	€ 0,--	CEM I/ 42,5 N HS C ₃ A-frei	€ 22,--
Größtkorn 8 mm	€ 13,--	F 45	Standard		
Größtkorn 4 mm	€ 15,50	F 52	€ 3,90		
		F 59	€ 5,50		
		F 66	€ 7,10		
		F 73	€ 9,20		

AUFZAHLUNGEN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Überschreitung der vorgesehenen (5 Minuten pro geladenen Kubikmeter) Entladezeit,
Wartezeit bzw. Manipulationszeit je begonnene ¼ Stunde _____ € 20,-- _____

Normalarbeitszeit:

Montag – Donnerstag: 7.00 – 16.30 Uhr und Freitag: 7.00 – 13.00 Uhr

Überstundenzuschlag nach vereinbarten Mengen und/oder Aufwand, jedoch mindestens für:

Montag – Donnerstag: 5.00 – 7.00 Uhr und 16.30 – 20.00 Uhr,

Freitag: 5.00 – 7.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr, sowie

Samstag: 7.00 – 13.00 Uhr _____ € 17,-- /m³ _____

Nach 20.00 Uhr sowie Samstag nach 13.00 Uhr _____ € 25,-- /m³ _____

Winterzuschlag von 20. November bis 10. März _____ € 6,50/m³ _____

Sommerzuschlag: Kühlmaßnahmen zur jeweils geforderten Frischbetontemperatur _____ nach Aufwand _____

Aufzahlung für Mehrzement _____ € 0,20/kg _____

Abbindeverzögerer nach angeordnetem Verbrauch (pro Std. und m³) _____ € 3,-- /lt. _____

Fließmittel _____ € 3,-- /lt. _____

Frostschutzmittel chloridfrei _____ € 4,50/m³ _____

Die Zugabe entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung des Betons.

Rüttler per m³ _____ € 1,50/m³ _____

Kunststofffasern _____ auf Anfrage _____

Stahlfasern _____ auf Anfrage _____

Der statische Nachweis für Betone, welchen Kunststoff- oder Stahlfasern beigemischt wurden, liegt in jedem Fall beim Auftraggeber!

Beigabe von Kunststoff- oder Stahlfasern _____ € 2,20/m³ _____

LABORLEISTUNGEN

Laborant (inklusive der für die Frischbetonprüfung benötigten Geräte) _____ € 60,-- /Std. _____

Kilometerberechnung für Laboreinheit _____ € 0,70/km _____

Mischwerkabnahme im Rahmen von Identitätsprüfungen _____ € 1.004,-- je Überprüfung _____

Frischbetonprüfung auf der Baustelle (ohne Fahr- u. Stehzeit) _____ € 155,-- je Prüfung _____

Würfelherstellung auf der Baustelle (ohne Fahr- u. Stehzeit u. Attestkosten) _____ € 145,-- je Prüfung _____

Frischbetonprüfung im Werk _____ € 100,-- je Prüfung _____

Würfelherstellung im Werk (ohne Attestkosten) _____ € 95,-- je Prüfung _____

ALLGEMEINES

- Für eine(n) uneingeschränkte(n) Zufahrt bzw. Einsatz unserer Fahrmischer und Betonpumpen, Beistellung geeigneten Hilfspersonals zum Auf- und Abbau unserer Geräte, eventuelle behördliche Genehmigungen und Schutzmaßnahmen sorgt der Auftraggeber.
- Etwaige Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen, Gehwege, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beseitigen.
 - Im Baustellenbereich muss die Reinigung der Betonpumpen und Fahrmischer sowie die Entsorgung von Restbeton möglich sein. Andernfalls wird ein Entsorgungspauschalbetrag von € 70,-- je Anlassfall verrechnet.
 - Die Betonherzeugung, dessen Transport, Pumpleistungen und Zusatzleistungen werden nur als Einheit erbracht.

Symbole für Expositionsklassen nach B 4710-1

X0 kein Korrosions- oder Angriffsrisiko
 XC1-XC4 bei Korrosionsgefahr durch Karbonatisierung
 XW1/XW2 Wasserundurchlässigkeit
 XD Korrosionsgefahr ausgelöst durch Chloride
 XS Korrosionsgefahr durch Meerwasser
 XF Gefahr von Frostangriff mit/ohne Taumittel
 XA Chemischer Angriff
 XM Angriff durch Verschleiß

Wärme- und Festigkeitsentwicklungsklassen (W40/W45/W55), verlängerte Verarbeitungszeiten (VV), verzögerte Anfangserhärtung (VA), reduziertes Schwinden (RS), Abreißfestigkeit (A), Beton mit geringer Blutneigung (BL) und sonstige Betone nach Ö-NORM B 4710-1

PREISE AUF ANFRAGE.

Für eine fachgerechte Nachbehandlung (Ö-NORM B 4710-1 NAD Tab. 14) sorgt in jedem Fall der Verwender!
SICHERHEITSHINWEIS: Bei Verwendung von Beton siehe SICHERHEITSDATENBLATT gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

herausgegeben vom Güteverband Transportbeton vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs und von der Berufsgruppe Transportbeton in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) sowie die ÖNORM B 4710-1 sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- 1.2 Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Bei Verträgen mit dem Verbraucher bleiben zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unberührt.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür übernehmen.
- 2.2 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeflussbaren Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden, insbesondere dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3C°, gemessen im Lieferwerk, liegt.
In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.
- 2.3 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hievon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch, per Fax oder mündlich zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.
- 2.5 Ist der AG Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Transportbetons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrermischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrermischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 3.3 Zur Ausschlämmung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrermischertrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Gewährleistung

- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die geforderten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden.
- 4.2 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.
- 4.3 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung
 - a) über Wunsch des AG - gleichgültig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahlfasern) beigegeben werden, und der Auftragnehmer einer allfälligen Warnpflicht nachgekommen ist,
 - b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.4 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung der Ware geltend zu machen; insbesondere hinsichtlich Beanstandungen der Konsistenz und Durchmischung. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.
- 4.5 Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet nach 6 Monaten.

§ 5 – Schadenersatzhaftung

- 5.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und Schadenersatzbeiträge, die der Auftraggeber seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 5.2 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes haftet.
- 5.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 5.4 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ab Vertragsabschluss eingetretene Kostenerhöhungen werden mindestens gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung für Transportbeton verrechnet.
- 6.2 Sofern mit dem Auftraggeber keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.
- 6.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel in der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innewahalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

§ 7 – Sicherungsrechte

- 7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 7.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AGverhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

§ 8 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrermischer bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.

§ 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 9.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.